

## Umweltbelastungsabgabe

Stand: April 2018

Zur Zahlung der Umweltbelastungsgebühr sind grundsätzlich Betriebe mit Schadstoffemissionen verpflichtet. Die Abgabe dient zur Gewährleistung der Staatshaushaltsmittel für Umwelt- und Naturschutz sowie der Minderung der Umwelt- und Naturbelastung. Unter Erfüllung bestimmter Kriterien wird die Höhe der Abgabe verringert.

Rechtsgrundlage: Ges. 89/2003 über die Umweltbelastungsabgabe

### 1. Luftbelastungsgebühr

Gebührensätze bei der Emission von:

- Schwefeldioxid: 50 Forint/kg,
- Stickstoffoxide: 120 Forint/kg,
- Nichttoxische Partikel: 30 Forint/kg.

### 2. Wasserbelastungsgebühr

Gebührensätze:

a) Einheitsgebühren für die jeweiligen Schadstoffe (Forint/Kg):.

Dichromater Sauerstoffverbrauch	90
Quecksilber	220.000
Phosphor	1.500
Unorganischer Stickstoff	180
Kupfer	4.400
Cadmium	44.000
Chrom/ Blei/Nickel	8.800

b) Multiplikatoren zur Modifikation der Einheitsgebühr :

Flächenempfindlichkeitsmultiplikator  
Schlammablagemultiplikator

### 3. Bodenbelastungsgebühr

Gebührensatz 1200 Ft/m<sup>3</sup>.